

28. November 2024

Medienmitteilung

Informationen zum Winterdienst in der Gemeinde Wohlen 2024/2025

Der Winterdienst in der Gemeinde Wohlen umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze werden ebenfalls in den Winterdienst einbezogen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen usw.).

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten. Es gilt der Grundsatz **«So wenig Salz wie möglich, so viel Salz wie nötig»**. Fahren und gehen Sie stets vorsichtig. Achten Sie als Fussgängerin und Fussgänger auf gutes Schuhwerk. Als Automobilist passen Sie die Geschwindigkeit stets der Witterung und den Sichtverhältnissen an.

Damit der Winterdienst auf dem Strassennetz in der Gemeinde Wohlen möglichst reibungslos ausgeführt werden kann, bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Regeln.

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen haben ihre Hecken, Bäume und Sträucher so zurückzuschneiden, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe muss bei Fahrbahnen 4.50 m und bei Gehwegen 2.50 m betragen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf die Grenze zurückzuschneiden.

Der Werkhof steht in der Meldepflicht für nicht zurückgeschnittene Hecken und Bäume, welche im Winterdienst zu Sicht- und Schneeräumungsproblemen führen. Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, werden mittels Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht innert Frist nachgekommen, kann der Gemeinderat in Gefahrenbereichen die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers durch den Werkhof oder einen Gärtner ausführen lassen.

Schnee von Privatgrund

Es kommt immer vor, dass Schnee von Privatgrundstücken auf der Strasse oder dem Trottoir abgelagert wird. Dieses unzulässige Vorgehen beeinträchtigt den öffentlichen Strassenverkehr. Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Ebenso sind Schneeanhäufungen in Sichtzonen um Hydranten und vor Kabinen (IB Wohlen AG, Sunrise, Swisscom) zu vermeiden.

Der zusätzliche Mehraufwand durch Räumungsarbeiten, welcher durch das widerrechtliche Ablagern von Schnee und Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) auf öffentlichem Grund verursacht wird, wird im Wiederholungsfall der betreffenden Grundeigentümerschaft verrechnet.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt für die Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird jegliche Haftung abgelehnt.

Die Gemeinde Wohlen dankt für die Einhaltung der Regeln und wünscht allen eine schöne und unfallfreie Winterzeit.
